

Stadt/Markt/Gemeinde: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Zahl: _____ Datum: _____

BearbeiterIn: _____ DW: _____

Verordnung als Wohnstraße (Straßenzug)

KG _____ Straßenname/Parzelle/Bereich

Verordnung

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt/des Marktes/der Gemeinde _____

verordnet gemäß § 76b Abs. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in derzeit geltender Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

Die Gemeindestraße¹⁾ _____wird im Bereich von²⁾ _____bis²⁾ _____ zur Wohnstraße erklärt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ für die in die Wohnstraße einfahrenden FahrzeuglenkerInnen an nachstehenden Standorten kundzumachen:

■ an der Abzweigung der _____ straße/gasse von der
_____ straße/gasse³⁾

■ an der Abzweigung der _____ straße/gasse von der
_____ straße/gasse³⁾

1) Straßenname oder Parzellennummer einsetzen

2) Kreuzungen mit anderen Straßen, Hausnummern/Grundgrenzen einsetzen

3) Jeweilige Straßennamen oder Parzellennummern einsetzen, Nichtzutreffendes streichen

■ an der Grenze zwischen

den Häusern ON _____ und ON _____

den Parzellen Nr. _____ und Nr.³⁾ _____

■ an der Grenze zwischen

den Häusern ON _____ und ON _____

den Parzellen Nr. _____ und Nr.³⁾ _____

jeweils sichtbar für die Fahrtrichtung zur Wohnstraße.

3) Jeweilige Straßennamen oder Parzellennummern einsetzen, Nichtzutreffendes streichen

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden FahrzeuglenkerInnen an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht mit dem Beiblatt zur Prüfung der Voraussetzungen für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um
Verordnungsprüfung

2. den zuständigen Straßenerhalter (z.B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen
Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben

3. die Polizeiinspektion/ die Bundespolizeidirektion _____

Adresse: _____

4. die Wirtschaftskammer für NÖ, Bezirksstelle _____

Adresse: _____

5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle _____

Adresse: _____

6. die Bezirksbauernkammer _____

Adresse: _____

der Bürgermeister / die Bürgermeisterin
